

Von: Referat-Z5 (StMB) <Referat-Z5@stmb.bayern.de>

Gesendet: Freitag, 19. Juni 2020 15:09

Betreff: Beschluss Koalitionsausschuss - Senkung der Umsatzsteuersätze - erste Informationen

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat vor wenigen Tagen eine Senkung der Umsatzsteuersätze beschlossen.

Voraussichtlich werden die Änderungen folgendes beinhalten:

- befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 Prozent bzw. von 7 auf 5 Prozent
- beschränkt für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

Die zeitweise Absenkung hat zur Folge, dass für Leistungen aus Bauverträgen, **die in der 2. Jahreshälfte 2020 fertiggestellt und abgenommen werden, insgesamt** der reduzierte Steuersatz von 16% anzuwenden ist.

Dies gilt auch für Dienstleistungen Freiberuflich Tätiger und für Liefer- und sonstige Dienstleistungen.

Denn die neuen Umsatzsteuersätze von 16 Prozent und 5 Prozent sind auf die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen anzuwenden, die zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 **bewirkt** werden.

Maßgebend für die Anwendung dieser Umsatzsteuersätze ist danach stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz **ausgeführt** wird, d.h. die Leistungen **fertiggestellt** und **abgenommen** werden.

Dies gilt auch, wenn mit der Ausführung der Leistungen schon vor dem 1. Juli 2020 begonnen wurde.

Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Zahlung des Werklohns.

Folgendes **Beispiel** soll dies verdeutlichen:

Der Auftrag für Rohbauarbeiten an einem Gebäude wird im Herbst 2019 erteilt; Auftragssumme 5 Millionen €. Die Arbeiten werden fortlaufend ausgeführt und **im Oktober 2020 fertiggestellt und abgenommen**. Der Auftragnehmer hat laufend

Abschlagrechnungen gestellt und in diesen Rechnungen 19% Umsatzsteuer ausgewiesen, die auch bezahlt wurden. Die vertragliche geschuldete Leistung wird im Sinn des Umsatzsteuerrechts erst „bewirkt“, wenn die **Gesamtleistung fertiggestellt und abgenommen ist**; im Beispiel ist dies im Oktober 2020.

Bei Anwendung der o.g. Regeln ist im Oktober 2020 auf die Abrechnungssumme von 5 Millionen 16% Umsatzsteuer zu bezahlen. Soweit mit den Abschlagszahlungen **zu viel** Umsatzsteuer bezahlt worden ist, muss dies spätestens im Rahmen der Schlusszahlung korrigiert werden.

Eine andere **umsatzsteuerrechtliche** Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werkleistungen **wirtschaftlich teilbar** sind und **in Teilleistungen** erbracht werden. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt **gesondert** vereinbart wird und die demnach **statt der einheitlichen Gesamtleistung** geschuldet werden. Dies setzt nach den umsatzsteuerrechtlichen Regelungen folgendes voraus:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werkleistung ist, vor dem 1. Juli 2020 **vollendet oder beendet** worden sein.
3. Vor dem 1. Juli 2020 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind.
4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Diese Voraussetzungen werden bei den durch die Bauverwaltung geschlossenen **Bauverträgen** selten vorliegen. Abschlagszahlungen, die nach der VOB/B vertraglich vereinbart sind, erfüllen die genannten Voraussetzungen nicht.

Dies wird in aller Regel auch bei **Dienstleistungen** für Freiberuflich Tätige gelten. Als Regel gilt auch hier, dass alle Leistungen aus einem Planervertrag einheitlich zu betrachten sind, sich die Umsatzsteuerbesteuerung also danach richtet, welcher Steuersatz bei Abschluss und Abnahme aller Planerleistungen gilt.

Nach den derzeit zu verwendenden Vertragsmustern ist eine **Teilabnahme** frühestens nach Erbringung der letzten Bauleistung vertraglich vorgesehen.

Im Hinblick hierauf sollte die Bauverwaltung bemüht sein, dass die Leistungen aus Werkverträgen nach Möglichkeit noch vor dem 31.12.2020 abgeschlossen und abgenommen werden.

Auf diese Weise kann erreicht werden, dass die Leistungen aus einem Auftrag, der zu einem Umsatzsteuersatz von 19 % erteilt wurde, insgesamt mit 16% Umsatzsteuer abgerechnet werden kann und so die Ausgaben der Maßnahmen reduziert werden.

Dieses Schreiben dient als erste Information.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Bauer

Ministerialrat

Referat Z5

Telefon: +49 (89) 2192-3285

E-Mail: Josef.Bauer@stmb.bayern.de

Internet: www.stmb.bayern.de